



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern, 17. Juni 2019

**Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Gerne lassen wir Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme zukommen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Städteverband Monbijoustrasse 8 3011 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an jugendschutz@bsv.admin.ch

Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Der Städteverband begrüsst das Vorhaben, Minderjährige mit einem regulierenden Kinder- und Jugendmedienschutz vor Medieninhalten zu schützen, die ihre psychosoziale Entwicklung gefährden können. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzesentwurf die bis anhin vorhandenen Regelungslücken ausreichend schliesst und Medienkanal übergreifende, für die Schweiz einheitliche Vorgaben vorsieht.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Eine Ko-Regulierung wird im Hinblick auf die Effektivität des neuen Gesetzes als zielführend beurteilt, auch wenn mit Mehrkosten für beide Seiten zu rechnen ist (vgl. «Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zum Vorentwurf für eine Ko-Regulierung im Film- und Videospieldbereich», Schlussbericht vom 31.05.2018). Der Einbezug der verantwortlichen Akteure aus den Film- und Videospieldbranchen bei der Erarbeitung der regulierenden Vorgaben (u.a. Alterskennzeichnung, Inhaltsangaben, Alterskontrollen) sowie deren Einbindung bei der Umsetzung der Massnahmen erhöhen die Compliance. In Kooperation mit den staatlichen Kontrollinstanzen wirkt sich die verpflichtende Selbstkontrolle durch die Branchenvereinigungen verstärkend auf die Durchsetzung der Schutzmassnahmen aus.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzesentwurf mindestens fünf verschiedene Altersstufen vorsieht (Art. 11), scheint die umfassende Kontrolle dieser Vorgaben logisch, zumal der kognitive und psychosoziale Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen je nach Alter variiert.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospieldbereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

In anderen Bereichen (z.B. Alkoholverkauf) wird diese Norm heute schon erfolgreich umgangen, indem IRGENDJEINE erwachsene Person, also entweder ein erwachsener Bekannter oder zum Teil auch eine völlig fremde und kurz zuvor auf der Strasse angesprochene Person, das altersbeschränkte Produkt für den eigentlichen Nutzer/Konsument besorgt. Diese Regelung soll deshalb auf erwachsene Erziehungsberechtigte beschränkt werden, die sich entsprechend ausweisen müssen.

Doch auch Erziehungsberechtigte sind sich nicht unbedingt der potenziell negativen Auswirkungen bewusst, die der Inhalt bestimmter Videospiele oder Filme auf Kinder oder Jugendliche haben kann, die mit ihm konfrontiert werden, und zwar nicht nur in Sachen Pornografie (vgl. Verweis auf StGB 197.1 in Art. 6 des Gesetzesentwurfes). Der Städteverband regt deshalb an, dass Erziehungsberechtigten beim Kauf eines für das Alter der minderjährigen Person ungeeigneten Films oder Videospieles weiterführende Informationen zu Vorsichtsmassnahmen und möglichen Auswirkungen unangemessener Inhalte mitgegeben werden. Eine gute Grundlage für solche Informationen bildet beispielsweise der Flyer «Goldene Regeln. Die wichtigsten Tipps für den sicheren Umgang mit digitalen Medien» der nationalen Plattform Jugend und Medien.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospiele über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die vorgesehenen Massnahmen werden als sinnvolle Jugendschutzregelungen beurteilt. Es ist zu begrüßen, dass auch Anbieter von Abruf- und Plattformdiensten zu verbindlichen Massnahmen verpflichtet werden. Ein Meldesystem für ungeeignete Medieninhalte ergänzt die Alterskontrolle auf sinnvolle Art und Weise. Zugangssperren und Meldestellen unterstützen die elterliche Kontrolle. Eltern sollen aber darüber hinaus auch in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt werden, weil Kinder und Jugendliche Medienkompetenz nicht nur durch Regeln und Kontrollen, sondern vor allem durch unterstützende elterliche Begleitung bei der Auseinandersetzung mit Medieninhalten erlangen.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Der Zusammenschluss zu Jugendschutzorganisationen erleichtert die Umsetzung der Kinder- und Jugendmedienschutzmassnahmen in den verschiedenen Branchen und stärkt das gemeinsame Commitment bzw. die Verbindlichkeit. Allerdings stellt sich die Frage, was geschieht, wenn sich die Akteurinnen der beiden Bereiche nicht auf je eine Organisation einigen können und ob nicht auch denkbar wäre, dass mehrere Organisationen existieren, deren Jugendschutzregelungen aufeinander abgestimmt wären. Allenfalls könnte das BSV bei Bedarf eine koordinierende bzw. vermittelnde Rolle einnehmen, anstatt gleich den «Fallback-Mechanismus» gemäss Artikel 17 auszulösen.

7. Für den Film- und den Videospiebereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospie wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Im Sinne des Jugendschutzes ist diese Massnahme zu begrüssen, weil damit Umgehungen der Altersklassifizierung verhindert werden können.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospieen beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Diese Massnahmen ergänzen die anderen Vorgaben in sinnvoller Weise. Insbesondere Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind auf solche Anlaufstellen angewiesen, um sich über Film- und Videospieinhalte informieren zu können und wo sie professionell beraten werden und ihre Anliegen deponieren können. Allerdings stellt sich die gleiche Frage wie bei Punkt 6, was geschieht, wenn sich die Akteurinnen nicht auf je eine Organisation und damit je eine Anlaufstelle einigen können. Prinzipiell denkbar wären auch hier mehr als zwei Anlaufstellen, sofern deren Informationen aufeinander abgestimmt sind.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Testkäufe und weitere Kontrollmassnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Kinder- und Jugendmedienschutzmassnahmen werden aus Sicht der Städte ausdrücklich begrüsst. Im Alkohol- und Tabakbereich ist die positive Wirkung von Testkäufen bekannt. Es ist anzunehmen, dass Testkäufe und Testeintritte auch im Geltungsbereich von Filmen und Videospieen zur Prävention beitragen.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Im Sinne der Ko-Regulierung von Branchenvertretern und staatlichen Organen wird die vorgeschlagene Aufgabenteilung als sinnvoll und zielführend erachtet.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Kostenteilung ist aufgrund der geteilten Verantwortung (Ko-Regulierung) folgerichtig.

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Ergänzend zur Busse bis zu 40 000 Franken sollten auch verpflichtende Schulungen vorgesehen werden. Solche Schulungen haben sich im Alkohol- und Tabakbereich bewährt.

Wir weisen indes darauf hin, dass gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen (Art. 102 und Art. 102a StGB) im Bereich von Übertretungen ausgeschlossen ist. Es stellt sich somit die Frage, ob mit der im Vorentwurf vorgesehenen Strafbestimmung von Art. 32 eine genügende spezialgesetzliche Regelung besteht, um die in Art. 4 aufgezählten Akteure (natürliche oder juristische Personen) im Übertretungsfalle ins Recht fassen zu können.

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja nein

Bemerkungen:

Die vorgesehenen Regulierungsmassnahmen im Dienste eines effektiven Jugendschutzes beschränken sich nicht auf den Schutz vor unangemessenen Sex- und Gewaltinhalten in Film und Videospielen. Sie sind auch für die Prävention von Online- und Computerspielsucht relevant. Die WHO hat im Juni 2018 das überarbeitete internationale Diagnoseklassifikationssystem ICD-11 veröffentlicht. Darin wird Computerspielsucht erstmals als Abhängigkeitserkrankung anerkannt und den Verhaltenssuchten zugeordnet. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Berücksichtigung der suchtfördernden Faktoren von Computer- und Internetspielen im vorgesehenen Gesetzesentwurf auf. Gemäss einem Bericht der Drogenbeauftragten der deutschen Bundesregierung beim Bundesministerium für Gesundheit sind insbesondere die Gestaltung von Belohnungen innerhalb des Spiels und die sozialen Interaktionen bei Online-Spielen die zentralen Aspekte bei der Entwicklung von abhängigem Verhalten (Rumpf 2017). Der aktuelle Forschungsstand belegt deutlich, dass vor allem Internet-Rollenspiele und Shooter-Spiele mit einem erhöhten Suchtrisiko verbunden sind. Das Suchtpotenzial von Video- und Onlinespielen sollte also neben den Merkmalen von Gewalt und sexuellen Inhalten unbedingt als weiteres wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Altersfreigabe dienen.